

Artikel 17

(1) Die Deutsche Demokratische Republik fördert Wissenschaft, Forschung und Bildung mit dem Ziel, die Gesellschaft und das Leben der Bürger zu schützen und zu bereichern. Dem dient die Vereinigung der wissenschaftlich-technischen Revolution mit den Vorzügen des Sozialismus.

(2) Mit dem einheitlichen sozialistischen Bildungssystem sichert die Deutsche Demokratische Republik allen Bürgern eine den ständig steigenden gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende hohe Bildung. Sie befähigt die Bürger, die sozialistische Gesellschaft zu gestalten und an der Entwicklung der sozialistischen Demokratie schöpferisch mitzuwirken.

(3) Jeder gegen den Frieden, die Völkerverständigung, gegen das Leben und die Würde des Menschen gerichtete Mißbrauch der Wissenschaft ist verboten.

Ursprüngliche Fassung:

(1) Wissenschaft und Forschung sowie die Anwendung ihrer Erkenntnisse sind wesentliche Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft und werden durch den Staat allseitig gefördert.

(2) wie oben

(3) Die Deutsche Demokratische Republik fördert Wissenschaft und Bildung mit dem Ziel, die Gesellschaft und das Leben der Bürger zu schützen und zu bereichern, die wissenschaftlich-technische Revolution zu meistern sowie den ständigen Fortschritt der sozialistischen Gesellschaft zu gewährleisten.

(4) wie (3) oben

Übersicht

- I. Wissenschaft und Forschung
 1. Keine Garantie für die Freiheit von Wissenschaft und Lehre
 2. Änderungen durch die Verfassungsnovelle von 1974
 3. Begriffsbestimmung
 4. Einteilung der Wissenschaften
 5. Förderung der Wissenschaft im Parteiprogramm der SED
 6. Förderungswürdigkeit von Wissenschaft und Forschung
- II. Das einheitliche sozialistische Bildungssystem
 1. Zusammenhang mit Wissenschaft und Forschung
 2. Regelung unter der Verfassung von 1949
 3. Das Bildungswesen in der Verfassung von 1968/1974
 4. Bildungs- und Erziehungsziele
 5. Träger der Bildungs- und Erziehungseinrichtungen
 6. Die Einrichtungen des sozialistischen Bildungssystems
 - a) Grundlegende Bestandteile
 - b) Einrichtungen der Vorschulerziehung
 - c) Zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule
 - d) Schulordnung
 - e) Lehrerausbildung
 - f) Erwerb der Hochschulreife
 - g) Berufsausbildung
 - h) Ingenieur- und Fachschulen
 7. Aus- und Weiterbildung der Werktätigen
 8. Gewährleistung des Übergangs zu höheren Bildungsstätten